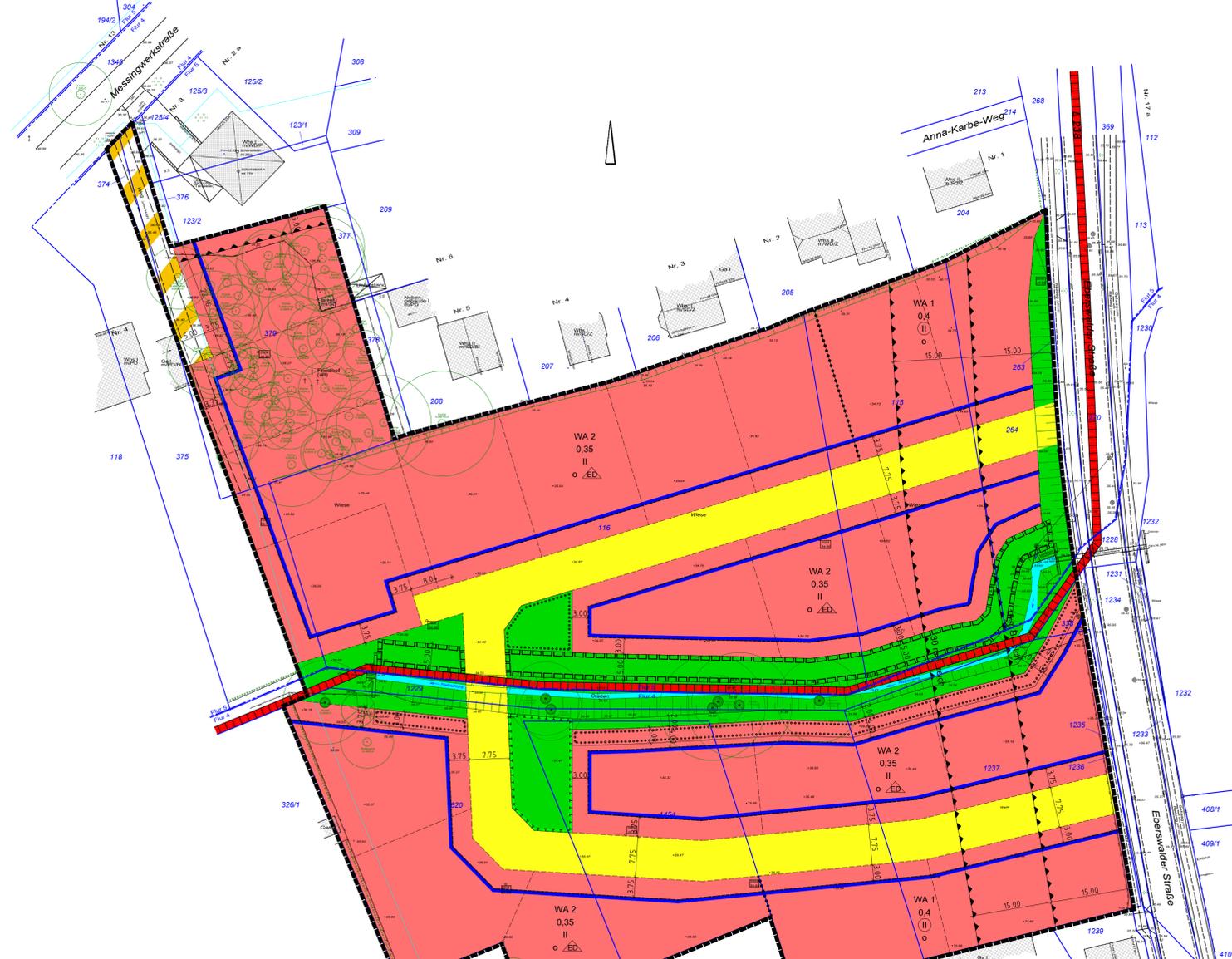


TEIL A: PLANZEICHNUNG



Hinweise ohne Normcharakter

1. Bodendenkmale
Im Vorhabenbereich befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um Bodendenkmale Landestitel Nr. 40273.
Bodendenkmale sind also zu beachten:
1. Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich von Bodendenkmälen wie die hier geplanten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG (Totalsatzung: 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG)). Sie ist in der Regel bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG). Erdgriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist voraussichtlich ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Verleiher der Erdgriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Verbau, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschnittsweise und so eingebracht wird, dass Dokumentationen erfolgen können.
2. Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragte Archäologe ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Maßnahme vorzulegen (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).
3. Bei den Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfabungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsgaststätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).
4. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).
5. Erdarbeiten im Bodendenkmälbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 26 BbgDSchG).

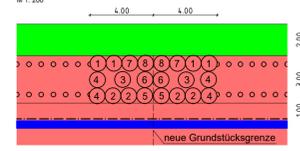
2. Stellplatzsetzung
Im Plangebiet sind die Stellplätze gemäß der Stellplatzsetzung der Gemeinde Schorfheide herzustellen.

3. Niederschlagsentwässerung
Damit das Versickern des vor Ort anfallenden Niederschlagswasser erlaubnisfrei bleibt, muss gemäß § 4 BbgVerfV der Abstand zwischen Geländeböden und mittlerem höchsten Grundwasserstand (HGW) mindestens 1 Meter betragen. Damit kann im Einzelfall eine wasserrechtliche Erlaubnis im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserentsorgung notwendig werden, wenn keine Speicherung in Regenwasserzisternen, wie textlich festgelegt, erfolgt.
Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es in diesem Zusammenhang (geringer Grundwasserflurabstand) bei Erdarbeiten gemäß § 49 WHG auch zu anzeigepflichtigen Erderschütterungen und ggf. erlaubnispflichtigen (§ 49 Abs. 1 WHG, § 55 BbgWO) bzw. erlaubnispflichtigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG) Grundwasserentnahmen während der Bauphase kommen kann.

Pflanztabelle Heckenpflanzung

Nr.	Artenname wissenschaftlich	Artenname deutsch	Endhöhe	außen	innen
1	Berberis vulgaris	Berberitze	3 m	X	
2	Cornus sanguinea	Roter Hainthorn	4 m	X	X
3	Crataegus laevigata	Zwei-grübler Weißdorn	4 m	X	X
4	Ligustrum vulgare	Liguster	2 m	X	
5	Lonicera xylosteum	Gem. Heckenlinde	2 m	X	X
6	Rhamnus cathartica	Kornel	6 m	X	X
7	Rosa canina	Hunds rose	3 m	X	X
8	Rosa multiflora	Wildrose	3 m	X	X
9	Sambucus nigra	Schwarze Holunder	4 m	X	X

Pflanzschema Heckenpflanzung



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet i. V. m. TF 1

Maß der baulichen Nutzung

0,35; 0,4 Grundflächenzahl

II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß zwingend

Bauweise, Baugrenze

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenzen

Verkehrsflächen

öffentliche Verkehrsfläche

private Verkehrsfläche

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche, Begleitgrün

Wasserflächen

Lichterfelder Hauptgraben

Gewässer II. Ordnung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrünung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Baumerhalt

Umgrünung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Wasser- und Bodenverbandes

Umgrünung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

Bereich des Bodendenkmals 40273

TW-Leitung

Informelle Darstellungen

Neue Grundstücksgrenzen

Planunterlagen